

24/AE

der Abgeordneten Haller und Kollegen
betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Der dem Familienlastenausgleichsfonds ursprünglich zugrundeliegende Gedanke, nämlich die Leistungen der Familien, die sie durch die Erhaltungspflicht ihrer Kinder im Interesse der Gesellschaft erbringen von staatlicher Seite finanziell anzuerkennen, d.h. einen Ausgleich ihrer finanziellen Mehrbelastungen zu bewirken, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr verändert. Einerseits wurden die zweckgebundenen Mittel des Fonds für Fremdleistungen verwendet, andererseits wurden sozial-, bildungs-, gesundheits- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dem Fonds aufgebürdet.

Eine kürzlich erschienene Statistik des Bundeswirtschaftskammer untermauert diese Entwicklung eindrucksvoll: Aus einem Vergleich der Jahre 1983 und 1992 geht hervor, daß mittlerweile nur mehr zwei Drittel der Mittel aus dem FLAF unmittelbar für Familienbeihilfe (66,7%) verwendet werden. Der Rest entfällt auf Geburtenbeihilfe (3,2%), Freifahrten (7,5%), Schulbücher (2,2%) und v.a. auf die sonstigen Leistungen (20,4%), die in den letzten zehn Jahren überproportional zugenommen haben. Das ist z.B. der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, die Beiträge zu den Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, die Wiedereinstellungsbeihilfe etc. 1983 wurden noch rund drei Viertel des FLAF für die Familienbeihilfe verwendet.

Das Karenzurlaubsgeld war mit seiner Einführung 1961 eine reine Leistung der Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit vom Einkommen. Die Leistung konnte und kann bis heute nur nach Erfüllung bestimmter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Es ist daher sachlich nicht begründbar, weshalb eine derart in das Arbeitslosenversicherungsrecht eingebettete Leistung zu mehr als 50% aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert werden sollte.

Die Arbeitslosenversicherung wird durch einen Konjunkturaufschwung sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig entlastet. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen allenfalls nur einnahmenseitig. Außerdem ist zu bedenken, daß bei einer dauerhaften Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes aus dem Familienlastenausgleichsfonds dessen Anknüpfung an eine außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter vor der Entbindung nicht haltbar wäre.

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurde in zwei Etappen (1978 und 1981) von 6% auf 4,5% reduziert. Die 1,5% Punkte werden von den Arbeitgebern an die Pensionsversicherung überwiesen.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet somit seit den 80er Jahren in zweifacherweise einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Pensionen. Damit tritt eine Entlastung der Pensionsversicherungsanstalten ein, die wiederum nach Ausschöpfung ihrer Mitteln aus dem Bundesbudget entlastet werden.

Aus der Gebarung der Pensionsversicherung ist derzeit nicht erkennbar, ob und in welchem Ausmaß die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleisteten Beiträge für tatsächlich entstandene Kindererziehungszeiten Verwendung gefunden haben.

Darüber hinaus war die Abschaffung des 10%igen Selbstbehaltes bei den Schulbüchern und die eigenverantwortliche Anschaffung und Verwaltung aller Unterrichtsmaterialien durch die einzelnen Schulen bisher auch Ziel der ministeriellen Novellierungsentwürfe.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Jugend und Familie wird ersucht dem Nationalrat eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorzulegen, welche folgende Punkte beinhaltet:

. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes, sollen die durch Gesetz als einkommenssteuerfrei erklärt Bezüge, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse, Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlichen während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht und die Entschädigung aus einem anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht bleiben.

. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe soll das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt entscheiden. Wird einem diesbezüglichen Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben, so soll dies per Bescheid erlassen werden. Eine Gewährung der Familienbeihilfe für ausländische Staatsbürger, auf die die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden sind, muß vom Nachweis der Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

. Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, soll Schülern, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentlicher Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht im Inland nach dem Schulpflichtgesetz

erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

1. Schulbücher, die

a) als Lehrbuch oder therapeutische Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die jeweilige Schularbeit und Schulstufe als geeignet erklärt worden sind.

b) lehrplanmäßig für den Religionsunterricht erforderlich sind,

c) gem. a) geeignet sind und nach gewissenhafter Prüfung der Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,

2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, Datenträger, Lernspiele und Lesestoffe), sofern ihre Notwendigkeit vom Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuß zur Durchführung des Unterrichtes als erforderlich bestimmt wird.

. Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher sollen unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festgesetzt werden. Zur Ausgabe der Schulbücher oder Gutscheine sollen die Schulerhalter der oben genannten Schulen verpflichtet werden.

. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Höhe von 50 v.H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet werden.

. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die gemäß § 227a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben wurden, im Ausmaß von 50 v.H. von 22,7 v.H. des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu zahlen.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Familienausschuss verlangt.